

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“

Planbereich 04.12/4

Neufestsetzung im Bereich "Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Berliner Ring 55 und 66, Schaftrieb"

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71552 Backnang

Projektleitung: Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektbearbeitung: Jenny Hammer, B. Eng. Landschaftsplanung Naturschutz

Projektnummer: 25.107

Stand: 13.10.2025

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	5
2.1.1	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.1.1	Schutzgut Boden	6
2.1.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.1.2.1	Artenschutz	11
2.1.1.3	Schutzgut Wasser	12
2.1.1.4	Schutzgut Luft und Klima	14
2.1.1.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	15
2.1.1.6	Schutzgut Fläche	15
2.1.2	Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	16
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	18
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	18
2.1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	18
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	18
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	18
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	18
3	Zusätzliche Angaben	19
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	19

3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	19
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
A	Anhang.....	1

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Sulzbacher Straße stellt eine der Haupteinfallsstraßen der Stadt Backnang dar und ist von Gewerbe geprägt. Das Gebiet entlang der Sulzbacher Straße beherbergt eine heterogene Gewerbestruktur. Der vorhandene Branchenmix aus Gewerbe, Dienstleistung und Einzelhandel ist am Standort etabliert und soll in der jetzigen Zusammensetzung erhalten werden. Ziel des Bebauungsplans ist es, den vorhandenen Branchenmix zu schützen und in Bezug auf nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Hierzu werden alle Nutzungen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg“ Planbereich 04.12, rechtskräftig seit dem 27.03.1963. In diesem ist hier ein Mischgebiet ausgewiesen. Somit haben sich entlang der Sulzbacher Straße auch Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Im neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst sowie eine Veränderungssperre erlassen werden. Der nun vorhandene Branchenmix aus Dienstleistung und Einzelhandel ist am Standort etabliert und soll in der jetzigen Zusammensetzung erhalten und gestärkt werden. Alle Nutzungen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, werden ausgeschlossen. Zur Umsetzung der Planung ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Plangebiets sind die folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben		
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt:		
	Mischgebiet (MI) gem. § 6a BauNVO: Im Mischgebiet werden Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen. Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässigen Tankstellen sind in den Mischgebieten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen und § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden in den Mischgebieten gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung im Sinne des § 6 Abs.2 Nr.4 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs.9 BauNVO). Verkaufsautomaten, die eine eigenständige Hauptnutzung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 4 Bau NVO darstellen, sind nicht zulässig (§1 Abs. 9 BauNVO).		
	Urbanes Gebiet (MU 1) gem. § 6 BauNVO: Im urbanen Gebiet werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (gem. Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Backnang, s. Anlage 1) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen. Innerhalb der Verkaufsfläche sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Die gemäß § 6a Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. Die gemäß § 6a Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden gem. §1 Abs.5 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen. Die gemäß §6a Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen werden gem. § 1 Abs.6 BauNVO ausgeschlossen. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung im Sinne des § 6a Abs.2 Nr.4 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs.9 BauNVO). Verkaufsautomaten, die eine eigenständige Hauptnutzung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO). Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO ist Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig.		
	Urbanes Gebiet (MU 2) gem. § 6 BauNVO gilt zusätzlich: Im urbanen Gebiet werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (gem. Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Backnang, s. Anlage 1) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO bis auf folgende nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen: Lebensmittelvollsortimenter die der Nahversorgung dienen. Innerhalb der Verkaufsfläche des Lebensmittelnahversorgers wird das über die Grundversorgung (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) hinausgehende Sortiment auf 10 % der Verkaufsfläche begrenzt. Innerhalb der Verkaufsfläche sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Die gemäß § 6a Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO ist Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig.		
	Urbanes Gebiet (MU 3) gem. § 6 BauNVO gilt zusätzlich: Im urbanen Gebiet werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (gem. Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Backnang, s. Anlage 1) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen: Innerhalb der Verkaufsfläche sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Die gemäß § 6a Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden gem. §1 Abs.5 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO: Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit Gebäude, sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Mischgebiet sind Gerätehöfen bis zu einem umbauten Raum von 20 m³ sowie Mülltonnenanlagen und Fahrradboxen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Untergeordnete Anlagen für Solar- und Strahlungsenergie können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden, jedoch nicht in Form von Einfriedigungen oder auf Einfriedigungen.		
Standort	Gewerbe und Wohnen Die Erschließung erfolgt über die Sulzbacher Straße.		
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca.	10.487 m²
	Mischgebiet	ca.	1.841 m²
	Urbanes Gebiet	ca.	8.552 m²
	Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität	ca.	94 m²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Ziel ist es, die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.
BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt. Erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt. Die Ver- und Entsorgung sind durch die vorhandenen Anlagen bereits abgedeckt.

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
KSG (2019) Bundes-Klimaschutzgesetz In Verbindung mit KlimaG BW (2023) Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg	Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels sind die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verpflichtet sich Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 über den Zielwert einer 65 % Verringerung der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 des KSG hinaus und zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Im Rahmen der Planung werden Maßnahmen zur Minimierung von schädlichen Auswirkungen auf das Siedungsklima von Backnang festgesetzt.
BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft	Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Es erfolgt keine Veränderung, daher können Verschlechterungen für Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.
WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg	Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln. Durch den Geltungsbereich verläuft der Eckertsbach, der jedoch vollständig verdolt ist. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind auf den Grundstücken Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Retentionszisternen) vorzusehen. Bei Grundstücken mit festgesetzter und ausgeführter Dachbegrünung kann die Rückhaltung entfallen.
Regionalplan Region Stuttgart (2009) Verband Region Stuttgart	Im Regionalplan der Region Stuttgart ist das Plangebiet als Siedungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt.
Flächennutzungsplan Backnang (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang	Im FNP ist das Plangebiet als Mischgebiet ausgewiesen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis wird in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) für die Planung werden nach den gültigen Rechtsgrundlagen berechnet. Für die Planung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 2017. Hier darf die zulässige GRZ für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§ 19 Abs. 4 BauNVO 2017). Im Geltungsbereich ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Diese stellt somit die Höchstgrenze dar und Überschreitungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sulzbacher Straße - Seehofweg“ Planbereich 04.12 rechtskräftig seit 1963 (Abb. 1).

Im Bebauungsplan wurde keine GRZ festgesetzt, weshalb die Bewertung des Bestands für die Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen und Tiere“ nach den unterschiedlichen Nutzungen erfolgt. Die Flächen Vorgarten und Hausgarten werden als unversiegelte Flächen angenommen. Für das Baugebiet, die Häuser, den Lagerplatz und den Vorplatz wird eine vollständige Versiegelung angenommen.

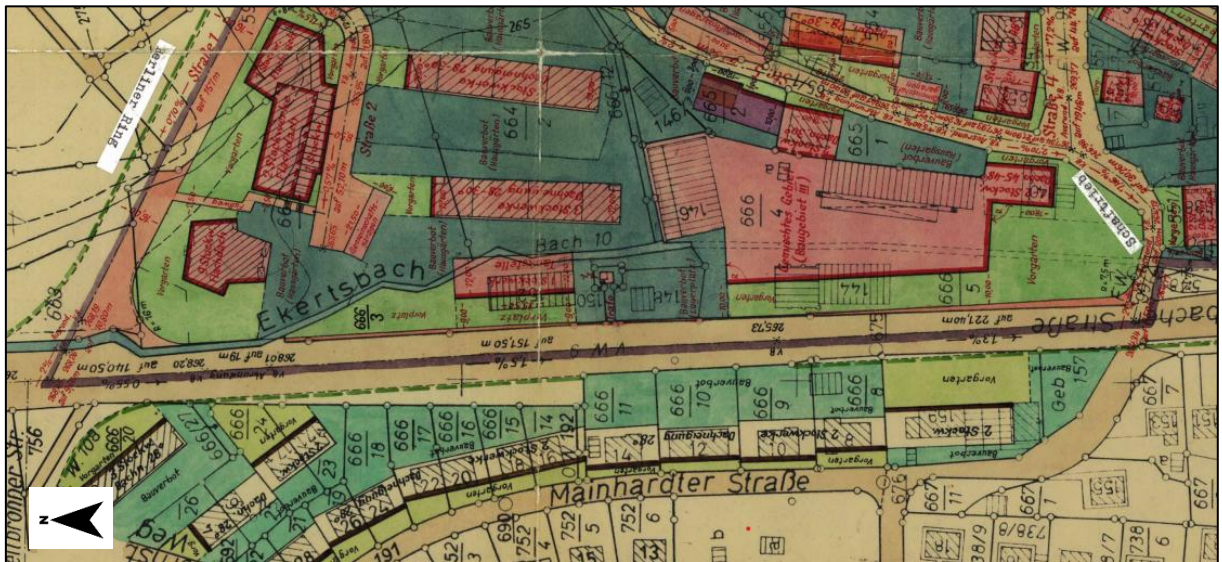


Abb.1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Sulzbacher Str. - Seehofweg“ Planbereich 04.12 rechtskräftig seit 1963

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurden das Heft „Bodenschutz 23“ von 2010 – „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ sowie „Bodenschutz 24 – Fortschreibung 2024 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Für das Plangebiet sind keine Bodendaten vorhanden (Abb. 3). Hier wird für die unversiegelten Böden eine Wertstufe von 1 angenommen. Für die versiegelten Abschnitte in dem Bereich wird aufgrund des daraus folgenden Verlusts der Bodenfunktionen von einer Wertstufe von 0 ausgegangen.

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Da der gesamte Geltungsbereich bereits bebaut ist, finden sich wenige unversiegelte Böden im Plangebiet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Flächen (Flst. Nr. 665/1, 666/3), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder bei denen, aufgrund der ausgeübten Nutzung, hierzu ein begründeter Verdacht besteht. Bei den Altlaststandorten „Sulzbacher Straße 152“ (ehemalige Tankstelle (saniiert); Flst.-Nr. 666/3) und „Schaftrieb 5“ (Flst.-Nr. 665/1) handelt es sich um sogenannte B-Fälle. Nach vorliegendem Kenntnisstand gehen derzeit keine Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt von diesen Flächen aus, und sie können daher in ihrem derzeitigen Zustand belassen werden. Bei baulichen Veränderungen ist jedoch eine Neubewertung vorzunehmen.

Durch das Vorhaben werden bereits versiegelte Böden in Anspruch genommen. Für das Gemischte Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans ist keine GRZ angegeben. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Vergleich zum Bestand jedoch vergrößert und die Grundflächenzahl wird auf 0,6 bzw. 0,8 festgesetzt. Damit steigt der zulässige Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei zu berücksichtigen ist, dass die bisherige Bebauung inklusive der versiegelten Verkehrs- und Hofflächen die GRZ des alten Bebauungsplans bereits weit überschreitet und bis auf die kleinen Vorgärten im Osten und vereinzelte Hecken keine unversiegelten Flächen im Plangebiet vorhanden sind. In diesen versiegelten Bereichen sind keine Bodenfunktionen mehr vorhanden.

Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens als sehr gering bewertet werden.

Sofern zukünftig bauliche Tätigkeiten im Geltungsbereich anfallen, wird Boden vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 3 bis 5 dargestellt.

¹ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
 FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ nach Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sulzbacher Str. - Seehofweg“ Planbereich 04.12

Nutzung im Bestand	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
		nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
Von Bauwerken bestandene Fläche ¹	4.398	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Versorgungsanlage -Elektrizität- ¹	82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Versiegelter Vorplatz ¹	1.149	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Lagerfläche ¹	1.019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Garten ¹	3.839	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	15.356
Summe	10.487						15.356

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
 FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Urbanes Gebiet GRZ 0,8, Mischgebiet GRZ 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis zu 0,8

Nutzung in der Planung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
		nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
bebauter Flächenanteil nach GRZ, Versorgungsanlage ¹	8.409	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
unbebauter Flächenanteil nach GRZ	2.078	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	8.312
Summe	10.487						8.312

Tab. 5: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-15.356
Planung	8.312
Bilanz nach der Planung	-7.044

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust**

von 7.044 Ökopunkten. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand von Backnang. Es ist bebaut und gepflastert, sowie versiegelt. Im Osten befinden sich zwei Wohnhäuser. Zu allen Seiten des Plangebiets schließen sich Siedlungsflächen an. Es stellt ein Gewerbegebiet mit Bebauung und Verkehrsflächen dar. Ein Supermarkt, eine Tankstelle und Einzelhändler prägen die gesamte Fläche. Im Osten des Plangebiets befinden sich kleinere Hausgärten. Sonst gibt es, bis auf Bäume als Begrünung der Parkplätze und kleinere Hecken, keine Grünflächen im Plangebiet.

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der rechtskräftige Bebauungsplan „Sulzbacher Straße, Seehofweg“ von 1963 zur Bewertung im Bestand herangezogen und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die Biotoptypen in Bestand und Planung sind in den Anhängen A.1 und A.2 dargestellt.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind sehr geringwertige Biotoptypen betroffen. Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 befindet sich das Plangebiet außerhalb des Biotopverbunds. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan von 1963 ist ein Gemischtes Gebiet ohne GRZ angegeben. Der Westen ist teilweise als Vorgarten festgesetzt. Im neuen Bebauungsplan ist ein Urbanes Gebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt, außerdem ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6.

Der neue Bebauungsplan sieht Festsetzungen vor, die bei Umsetzung zu einer Aufwertung des Gebiets führen können. Diese umfassen eine Festsetzung von Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 12 Grad, sowie die Begrünung von Stellplatzanlagen, wobei je 6 PKW-Stellplatzanlagen ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist. Bei Stellplatz-Anlagen, für die nach § 23 KlimaG BW eine Photovoltaikpflicht besteht, sind die

notwendigen Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück anzupflanzen. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen und Tiere kann als sehr gering bewertet werden.**

Für die Einzelbaumpflanzgebote der Planung wird auch in Hinblick auf die wuchsmindernden Auswirkungen des Klimawandels auf Jungbäume ein durchschnittlicher Stammumfang von 75 cm angenommen. Dieser ergibt sich durch die Annahme, dass man für einen Baum, mit einem Stammumfang von 20 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 55 cm Stammumfang prognostiziert. Da das Wachstum der Bäume auf der Fläche durch weitere Stressfaktoren wie Streusalzeinfluss, Bodenverdichtung und mangelnder Wurzelraum vermindert ist, wird dieser prognostizierte Wert durch zusätzliche 5 cm herabgestuft (70 cm). Für Einzelbaumpflanzbindungen wird ein Stammumfang von durchschnittlich 80 cm angenommen. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

Die nachfolgenden Tab. 6 und 7 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung (vgl. auch Anhang A.1 und A.2).

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Lagerplatz und Versorgungsanlage -Elektrizität-

Biototyp - Bestand		Grund- Bewertung		Biotop-	Fläche		Ökopunkte
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m²]	[ÖP]
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		4.398	4.398
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		1.149	1.149
60.40	Lagerplatz	2	1 ¹	2		1.101	2.202
60.60	Garten	6	1	6		3.839	23.034
Summe					0	10.487	30.783

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ bebauter Flächenanteil nach GRZ inkl. zulässiger Überschreitungen

² unbebauter Flächenanteil nach GRZ im Mischgebiet

³ unbebauter Flächenanteil nach GRZ im Urbanen Gebiet

⁴ Einzelbaumpflanzbindung (durchschnittlicher Stammumfang = 80 cm)

⁵ Einzelbaumpflanzgebot (durchschnittlicher Stammumfang = 70 cm)

Biototyp - Planung		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m²]	
44.22	Hecke aus nicht heimischen Straucharten	6	1	⁴ 6		67	402
45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigem Biototyp (60.21)	8	80	⁴ 640	12		7.680
45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigem Biototyp (60.21)	8	70	⁵ 560	3		1.680
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	¹ 1		8.354	8.354
60.50	Kleine Grünfläche	4	1	³ 4		1.710	6.840
60.60	Garten	6	1	² 6		423	2.538
Summe					0	10.487	17.732

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet **einen Verlust von 13.051 ÖP** (Tab. 8).

Tab. 8: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-30.783
Planung	17.732
Bilanz nach der Planung	-13.051

Tab. 9: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-7.044
Bilanz Pflanzen und Tiere	-13.051
Bilanz nach der Planung	-20.095

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 20.095 ÖP** (vgl. Tab. 9). Das entstehende Defizit muss über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese werden im Laufe des weiteren Verfahrens definiert.

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG im Rahmen der Planung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der

artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter an den Gebäuden, sowie für Frei- und Höhlenbrüter in den Gehölzen entlang der Sulzbacher Straße. Im Plangebiet ist aufgrund der Lage nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten an den Gebäuden oder Gehölzen festgestellt. Bei Umsetzung des Vorhabens können **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden**. Werden in Zukunft Sanierungen oder Abrisse der Gebäude mit Habitatpotenzial vorgenommen, sollten diese im Vorfeld auf Vogelbruten überprüft werden bzw. sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Jalousiekästen, Spalten an der Attika und einzelne Schadstellen an Dächern können potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen. Als Jagdhabitat spielt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden**. Sollten die Gebäude mit Habitatpotenzial im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen im Vorfeld.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen durch das Bauvorhaben kann folglich ausgeschlossen werden. Für detaillierte Ergebnisse wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen².

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Eckertsbach (Gewässer-ID 610) verläuft vollständig verdolt durch das Plangebiet. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich befindet sich, vor allem im Westen, in großen Bereichen in einem HQ100-Überschwemmungsgebiet (Überflutungsflächen HQ10 bis HQ-Extrem). Eingriffe im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Durch die Planung dürfen sich für die innerstädtische Bestandsbebauung und darüber hinaus im Hochwasserfall keine Verschlechterung der bisherigen Situation ergeben. Außerdem muss das Plangebiet vor Schäden aus einem Hochwasserereignis geschützt und dafür gesorgt werden, dass eindringendes Wasser zügig abgeleitet wird, d. h. kein Retentionsraumverlust entsteht. In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlageverordnung wassergefährdeter Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung. Das Plangebiet ist bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ-Extrem) betroffen. Bei einem Extremhochwasser wird der Bereich großflächig überflutet, d.h. für das gesamte Plangebiet ist eine hochwasserangepasste Bauweise

² roosplan (2025), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Bebauungsplan „Sulzbacher Straße“ Planbereich 04.16/4“, Stand: 11.03.2025

(z. B. Schutz der Gebäudewände gegen Durchfeuchtung (weiße/schwarze Wanne), Schutz von Öffnungen in der Gebäudehülle, Schutz vor Rückstau aus der Kanalisation, etc.) im Falle eines Extremhochwassers vorzusehen.

Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind auf den Grundstücken Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Retentionszisternen) vorzusehen. Pro 100 m² angeschlossene abflusswirksame Grundstücksfläche sind ein Rückhaltevolumen von 2,5 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m² abflusswirksamer Grundstücksfläche umzusetzen. Für die Rückhaltung ist ein Mindestvolumen von 2 m³ erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass das Rückhaltevolumen über eine Drosseleinrichtung entleert wird, damit dies beim nächsten Regenereignis wieder für die Rückhaltung vollständig zur Verfügung steht. Bei Grundstücken mit festgesetzter und ausgeführter Dachbegrünung kann die Rückhaltung entfallen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse zu Starkregengefährdung ergeben sich auf einzelnen Baugrundstücken des Plangebiets Überflutungstiefen von bis zu 100 cm. Auf die Notwendigkeit einer Flächen- und Bauvorsorge sowie einer objektbezogenen Vorsorge wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere bei Unterschreitung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe. Beispielfhaft wird auf die Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“ verwiesen. Um Starkregenereignisse entgegenzuwirken, sind Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.

Innerorts ist gemäß dem Wassergesetz Baden-Württemberg ein Gewässerrandstreifen von 5 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. In diesem Bereich sind die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, die Nutzung als Ackerland und der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Da der Eckertsbach auf der gesamten Strecke verdolt ist, ist kein Gewässerrandstreifen mehr vorhanden.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser kann als sehr gering bewertet werden. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da kein Eingriff erfolgen wird.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in den hydrogeologischen Einheiten der Verwitterungs-/Umlagerungsbildung und der Altwasserablagerung. Die Formation des Oberen Muschelkalks besteht aus einer Wechsellagerung von Ton- und Schluff- und Sandsteinen, sowie Steingeröll/Steingerus. Sie ist ein schichtig gegliederter Kluft- und/oder Karstgrundwasserleiter. Die Altwasserablagerungen sind durch eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und kleinräumiger, meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit in eingeschalteten geringmächtigen Kieslagen charakterisiert. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Sofern zukünftig bauliche Tätigkeiten anfallen, sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u. a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden

werden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen neuen großflächigen Versiegelungen, da das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt ist. Durch die bestehenden Versiegelungen ist das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden bereits unterbrochen. Die Grundwasserneubildung ist reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert oder in das angrenzende Oberflächengewässer eingeleitet. Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Im Bestand sind die Flächen innerhalb des Plangebiets bereits fast vollständig bebaut, asphaltiert oder gepflastert. Sofern in Zukunft im Rahmen baulicher Veränderungen neue Anlagen hergestellt werden, sieht das Plankonzept vor, dass befestigte Flächen wie Wege, Terrassen und Zufahrten wasserdurchlässig auszuführen sind. Damit wird der Eingriff in die Grundwasserneubildung minimiert.

Insgesamt kann von einer geringen Beeinträchtigung des Grundwassers ausgegangen werden.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist ein Gewerbegebiet und wird als bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion bewertet. Diese Gebiete führen weder zu intensiver thermisch-lufthygienischer Belastung noch zu Beeinträchtigungen des Luftaustauschs und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine mittlere NO_2 -Belastung von $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine mittlere Ozonbelastung von $53 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Sollte es zu baulichen Tätigkeiten im Plangebiet kommen, wird sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf Flächen, die bereits dauerhaft überbaut sind, beschränken und kann so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können zukünftige Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden. Durch eine dauerhafte Inanspruchnahme sind keine aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht hochwertigen Flächen bzw. Klimatope betroffen. Durch das Vorhaben entsteht aufgrund der städtebaulichen Festsetzung keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung von Backnang beeinträchtigt.

Von einer besonderen Wirkung der Planung in klimatischer Hinsicht, auch mit Hinblick auf den Klimawandel, ist nicht auszugehen. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche

Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz. Dies kann sich durch voraussichtlich ansteigende Tage mit Extremwettern verstärken. So werden nach dem Klimaatlas der Region Stuttgart für die Jahre 2071 bis 2100 im Plangebiet über 60 – 65 Tage mit hoher Wärmebelastung prognostiziert.

Um die erhöhte Wärmebelastung zu minimieren und die Verdunstungsleistung der Gebäude zu erhöhen, wird eine extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und geneigten Dächern bis 12 ° festgesetzt. Sogenannte Retentionsdächer können dabei die Verdunstungsleistung zusätzlich steigern. Neben der Dachbegrünung empfiehlt sich eine Fassadenbegrünung, die Begrünung der Außenanlagen sowie die Pflanzung von großkronigen Bäumen auf den privaten Grundstücken, um eine erhöhte Beschattung und damit eine Energieeinsparung zur Kühlung der Innenräume zu erzielen. Insgesamt ist auf eine klimaangepasste Bauweise Wert zu legen. Dadurch kann den Auswirkungen von durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwettern entgegengewirkt werden.

Insgesamt ist von einer geringen zusätzlichen Auswirkung auf das Siedungsklima von Backnang auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch das bestehende Gewerbegebiet charakterisiert und kann als sehr gering eingestuft werden. Erholungsqualitäten sind in dem Gebiet nicht gegeben. Um ein Mindestmaß an Begrünung in dem Gebiet zu erhalten, sind für zukünftige bauliche Veränderungen Festsetzungen in Form von Dachbegrünung und der Begrünung von Stellplatzanlagen mit Laubbäumen vorgesehen. Die Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann als unerheblich bewertet werden.

Insgesamt ist mit keiner Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche sind zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden keine neuen unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. In der digitalen Flurbilanz ist das Gebiet nicht bewertet, da es sich hier um eine Ortslage handelt. Die überbaubare Grundstücksfläche und die Grundflächenzahl werden im Vergleich zum Bestand vergrößert. Damit steigt der zulässige Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei die aktuelle Bebauung bereits die bisher zulässige Grundflächenzahl stark überschreitet und das Plangebiet fast vollständig versiegelt ist. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche kann als unerheblich betrachtet werden.** Forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert.

2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG aufgezeigt (Tab. 10).

Tab. 10: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotop)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Änderungen im Bebauungsplan kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen bzw. klimatischen Veränderungen. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können damit ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung von Backnang, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten, da keine Eingriffe geplant sind.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten werden durch eine Bauzeitenregelung begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u. a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Bei Neubauten oder einer Umgestaltung kommt es während der Bauphase zur Erzeugung von üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Flächen (Flst. Nr. 665/1, 666/3), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder bei denen, aufgrund der ausgeübten Nutzung, hierzu ein begründeter Verdacht besteht. Bei den Altlaststandorten „Sulzbacher Straße 152“ (ehemalige Tankstelle (saniert); Flst.-Nr. 666/3) und „Schaftrieb 5“ (Flst.-Nr. 665/1) handelt es sich um sogenannte B-Fälle. Nach vorliegendem Kenntnisstand gehen derzeit keine Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt von diesen Flächen aus, und sie können daher in ihrem derzeitigen Zustand belassen werden. Bei baulichen Veränderungen ist jedoch eine Neubewertung vorzunehmen. Außerdem können auf diesen Flächen Mehrkosten für die Beseitigung von entsorgungsrelevantem Bodenaushub entstehen.

Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind auf den Grundstücken Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Retentionszisternen) vorzusehen. Pro 100 m² angeschlossene abflusswirksame Grundstücksfläche sind ein Rückhaltevolumen von 2,5 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m² abflusswirksamer Grundstücksfläche umzusetzen. Für die Rückhaltung ist ein Mindestvolumen von 2 m³ erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass das Rückhaltevolumen über eine Drosseleinrichtung entleert wird, damit dies beim nächsten Regenerignis wieder für die Rückhaltung vollständig zur Verfügung steht.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Es wird auf den § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verwiesen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist ein Mischgebiet ausgewiesen. Durch die Festsetzung von Urbanem Gebiet und Mischgebiet ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen führen kann. Die Funktionen der Grundwasserneubildung, die Kalt- und Frischluftproduktion, das Landschaftsbild, Bodenfunktionen sowie der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung bereits im Bestand stark beeinträchtigt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung gehen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren. Das Gebiet wird weiterhin als Gewerbegebiet genutzt. Es findet keine Änderung der bisherigen Strukturen im Gebiet statt. Bei Nicht-Durchführung bleiben stark überformte, versiegelte Flächen erhalten. Die Flächen werden weiterhin als Gewerbegebiet genutzt.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 11: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) BK 50 Bodenkundliche Einheiten Regionalplan Region Stuttgart Verband Region Stuttgart Flächennutzungsplan Backnang 2006 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang Landschaftsplan Backnang 2006 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24 - Fortschreibung 2024 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
ökologische Übersichtbegehungen	Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan 2025

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Es ist kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“ im Bereich der Grundstücke „Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Berliner Ring 55 und 66, Schaftrieb“, Gemarkung Backnang.

Der rechtskräftige Bebauungsplan diene ursprünglich der Ansiedlung von Gewerbe in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Somit konnten sich entlang der Sulzbacher Straße Einzelhandelsbetriebe und Gewerbe ansiedeln. Der nun vorhandene Branchenmix aus Gewerbe, Dienstleistung und Einzelhandel ist am Standort etabliert und soll in der jetzigen Zusammensetzung erhalten werden. Ziel des Bebauungsplans ist es, den vorhandenen Branchenmix zu schützen und in Bezug auf nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Hierzu werden alle Nutzungen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, ausgeschlossen.

Zur Umsetzung der Planung ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich und in diesem Zusammenhang erfolgt der Erlass einer Veränderungssperre.

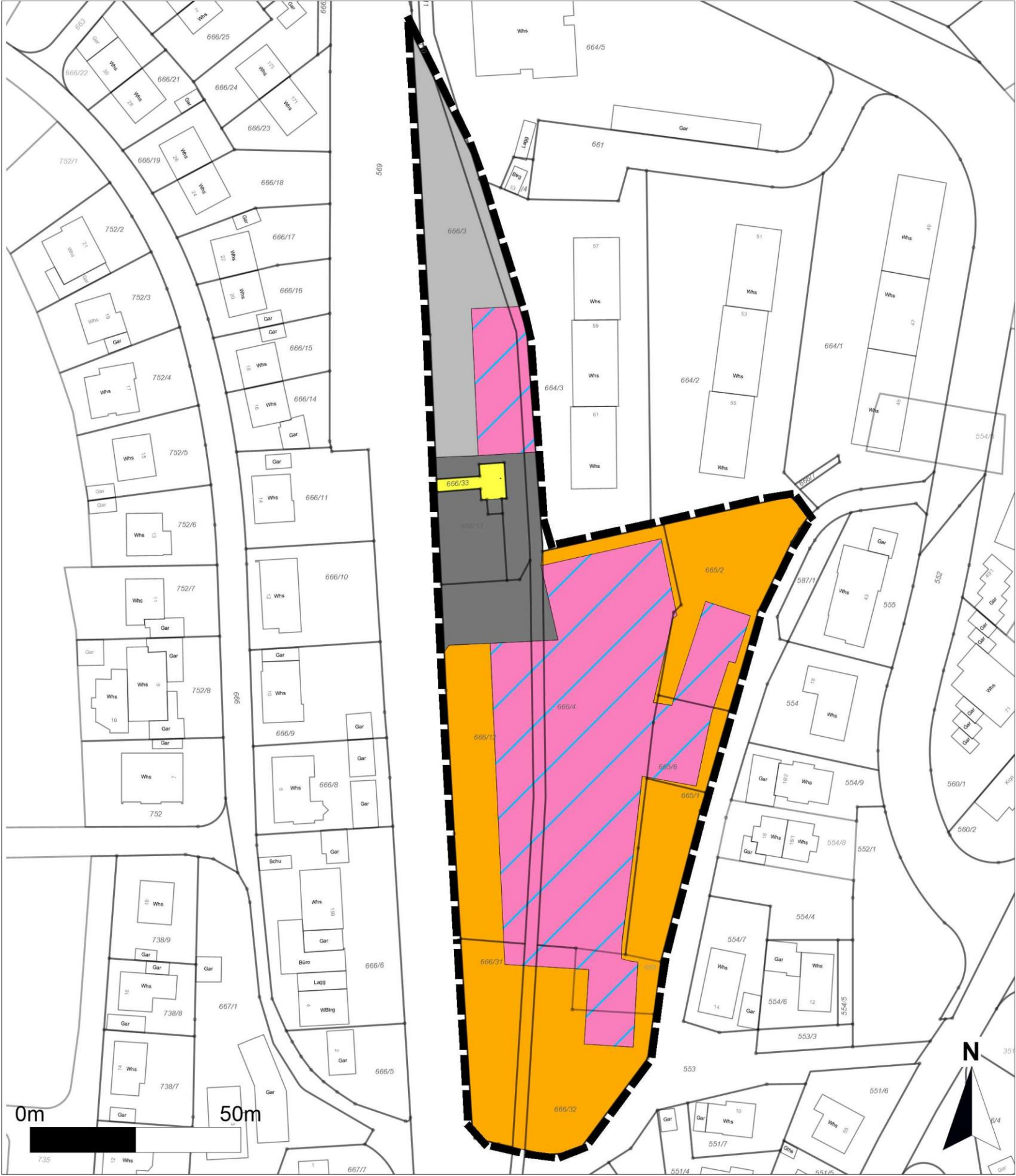
Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Bezug tatsächlichen Bestand statt. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Vergleich zum Bestand vergrößert und die Grundflächenzahl bleibt gleich oder steigt von 0,6 auf 0,8. Damit steigt der Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei die aktuelle Bebauung bereits die bisher zulässige Bebauung überschreitet und das Plangebiet bereits im Realzustand fast vollständig versiegelt ist. Zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie Pflanzen und Tiere sind Pflanzgebote und wasserdurchlässige Befestigungen vorgesehen. Bezüglich des Artenschutzes wurde keine Betroffenheit relevanter Artengruppen festgestellt. Sobald bauliche Veränderungen vorgesehen sind, empfehlen sich weiterführende Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse und Vögel.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von 20.095 Ökopunkten auf. Das bestehende Defizit muss über externe Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung kein zusätzlicher Eingriff in den Bestand erfolgt. Da die derzeitige Bebauung und Versiegelung, über der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Bebauung liegt, muss das errechnete Defizit über externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

A Anhang

A.1 Biotoptypen Bestand



Legende



Geltungsbereich



Von Bauwerken bestandene Fläche [60.10]



Völlig versiegelte Straße oder Platz [60.21]



Lagerplatz [60.40]

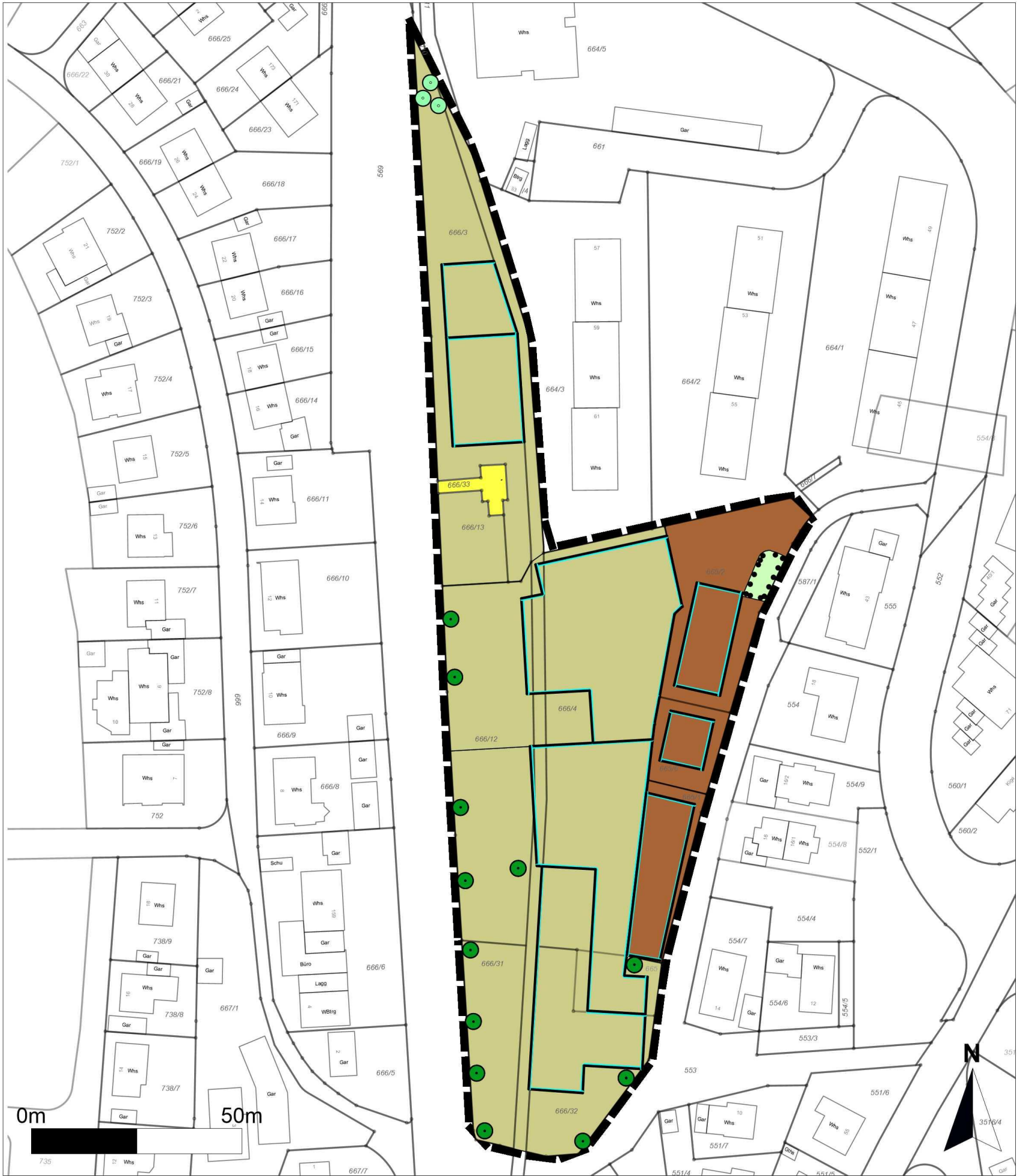


Fläche für Versorgungsanlagen
-Elektrizität- [60.40]



Garten [60.60]

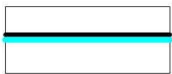
A.2 Biototypen Planung



Legende



Geltungsbereich



Baugrenze



Mischgebiet



Urbanes Gebiet



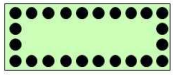
Fläche für Versorgungsanlagen
-Elektrizität-



Einzelbaumpflanzbindung



Einzelbaumpflanzgebot



Flächige Pflanzbindung